

Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume

vom 26. Juni 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,

in Ausführung von Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) vom 24. Januar 1991¹,

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968²,

beschliesst:

Art. 1 *Grundsätze*

¹ Der Gewässerraum wird mit grundeigentümerverbindlichen Plänen und dazugehörigen Bestimmungen (Gewässerraumpläne) im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die im Rahmen von Hochwasserschutzprojekten festgelegten Gewässerräume sind den Gewässerraumplänen dieser Ausführungsbestimmungen gleichgestellt.

² Die Gewässerraumpläne können gemeindeweise, je Gewässer oder auch gebietsweise erlassen werden, sofern mit einer Gesamtbetrachtung ein fachlich korrektes Ergebnis erreicht wird.

³ Als Gewässer gelten in der Regel jene, die auf der Landeskarte 1 : 25 000 vermerkt sind. Aus überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Hochwasserschutz) kann der Regierungsrat für weitere Gewässer Gewässerraumpläne erlassen.

Art. 2 *Zuständige Behörden innerhalb der Bauzonen*

¹ Die Einwohnergemeinden:

- a. leiten das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumpläne innerhalb der Bauzonen in die Wege, erarbeiten die Planentwürfe und hören die betroffenen Kreise an;
- b. führen das Planauflageverfahren durch;
- c. stimmen ihre Zonenpläne und Baureglemente auf die Gewässerraumpläne ab.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a. berät die Einwohnergemeinden in Sachfragen;

¹ SR 814.20

² GDB 101

b. erteilt sein Einverständnis zur öffentlichen Planaufgabe, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

³ Bei Gewässern, welche an die Bauzonen angrenzen, gelangt das Verfahren innerhalb der Bauzone zur Anwendung.

Art. 3 *Planaufgabe- und Einspracheverfahren innerhalb der Bauzonen*

¹ Die Entwürfe der Gewässerraumpläne sind zusammen mit dem Nachweis der Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne von der Einwohnergemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen und dürfen erst mit seinem Einverständnis öffentlich aufgelegt werden.

² Das Planaufgabeverfahren richtet sich, soweit in diesen Ausführungsbestimmungen nichts anderes geregelt ist, sinngemäss nach Art. 4 und 5 der Verordnung zum Baugesetz³. Nach Ablauf der Aufgabefrist leitet die Einwohnergemeinde die aufgelegten Gewässerraumpläne zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme hiezu an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement weiter, welches allfällige Einsprachen behandelt. Der Entscheid ist der einsprechenden Person schriftlich mitzuteilen.

Art. 4 *Zuständige Behörden ausserhalb der Bauzonen*

Die Gewässerraumpläne ausserhalb der Bauzonen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.

Art. 5 *Planaufgabe- und Einspracheverfahren ausserhalb der Bauzonen*

¹ Nach Anhörung der betroffenen Gemeinde, der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der interessierten Amtsstellen, Behörden und Organisationen werden die Pläne während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu richten.

² Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement führt in der Regel eine Einigungsverhandlung durch. Kommt keine Einigung zustande, so sind die Einsprachen vom Bau- und Raumentwicklungsdepartement zu behandeln. Der Entscheid ist der einsprechenden Person schriftlich mitzuteilen.

³ GDB 710.11

Art. 6 *Zuständigkeiten und Verfahren bei den drei grossen Seen*

¹ Die Gewässerraumpläne beim Alpnacher-, Sarner- und Lungernersee werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement in Zusammenarbeit mit dem Amt für Landwirtschaft und Umwelt und den betroffenen Gemeinden erarbeitet.

² Das Verfahren zur Festlegung dieser Gewässerräume richtet sich sinngemäss nach Art. 5 dieser Ausführungsbestimmungen.

Art. 7 *Planerlass innerhalb und ausserhalb der Bauzonen*

¹ Wer Einsprache erhoben hat, kann gegen den Einspracheentscheid beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

² Der Regierungsrat erlässt die Gewässerraumpläne, ordnet die Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne an und behandelt gleichzeitig allfällige Beschwerden.

Art. 8 *Ausnahmebewilligungen*

Ausnahmebewilligungen im Sinne von Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung⁴ erteilt das Bau- und Raumentwicklungsdepartement.

Art. 9 *Übergangsrecht*

¹ Bis zum Erlass der Gewässerraumpläne gilt die Übergangsbestimmung zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011⁵.

² Gewässerraumpläne gehen den Gewässerabstandsvorschriften im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. d und e des Baugesetzes⁶ sowie Baulinien mit der Funktion des Gewässerabstands vor, soweit sie einschränkender sind.

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die vom Regierungsrat provisorisch festgesetzten Gewässerräume folgender kommunaler Ortsplanungen werden aufgehoben:

⁴ SR 814.201

⁵ SR 814.201

⁶ GDB 710.1

- a. Kerns (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 5. Dezember 2006, ABI 2006, 1759 f.);
- b. Alpnach (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 21. Dezember 2004, ABI 2004, 1606 f.);
- c. Giswil (Ziff. 3.2 und 3.3 des Genehmigungsbeschlusses vom 21. Februar 2006, ABI 2007, 222 f.);
- d. Engelberg (Ziff. 3 des Genehmigungsbeschlusses vom 6. Juli 2004, ABI 2004, 863 f.).

Art. 11 *Inkrafttreten*

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 15. Juli 2012 in Kraft.

Sarnen, 26. Juni 2012

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Niklaus Bleiker
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

Regierungsratsbeschluss zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED für das Kantonsspital

Nachtrag vom 26. Juni 2012

Der Regierungsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Regierungsratsbeschluss zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED für das Kantonsspital vom 6. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Der Anhang A zum Vertrag über den Taxpunktwert zu TARMED zwischen den Kantonsspitalern Uri, Nidwalden und Obwalden (UNO-Spitäler) und santésuisse, Helsana, Sanitas und KPT mit einem Taxpunktwert von Fr. 0.86 für die zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2012 erbrachten ambulanten Leistungen wird genehmigt.

¹ GDB 851.713